

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

„Ehemalige Allmende-Viehweiden Lachen-Speyerdorf“

Kreisfreie Stadt Neustadt a. d. Weinstraße
vom 24. Mai 2013

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 2013, Nr. 19, S. 1035)

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Ehemalige Allmende-Viehweiden Lachen-Speyerdorf".

§ 2

Lage, Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 105 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Lachen-Speyerdorf in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße entsprechend der beigefügten Karte.
- (2) Das Gebiet wird begrenzt im Süden von der Südseite des Grabens auf Flstk. 9172/39, beginnend am gemeinsamen Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Bebauungsplans „Flugplatz Abschnitt West“, der Südseite des Grabens, Flstk. 9172/67, die Grundstücke Flstk. 9172/7, 9172/8, 9172/33 und 9172/34 sind ausgenommen; im Osten von der Ostseite des Grabens, Flstk. 9172/69; im Norden von der Nordseite des Grabens, Flstk. 9172/70, der Nordseite des Grundstücks, Flstk. 9172/10 und der südlichen Nutzungsartengrenze, die östlich der Flugzeughallen eine Parkfläche bezeichnet, umfährt auf dieser die befestigten Flächen (Gebäude und Betonplatte) des Flugsportvereins bis zum Auftreffen auf das Grundstück, Flstk. 9172/26. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Ostseite der

Grundstücke, Flstk. 9172/26 und Flstk. 9172/32 bis zum Auftreffen auf die Grenze des Bebauungsplans „Flugplatz Abschnitt West“ und folgt dieser an der Nord- und Ostseite bis zum Ausgangspunkt an der Südgrenze des Gebietes.

Die um das Gebiet laufenden Straßen und Wege gehören nicht zum Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines repräsentativen Ausschnittes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des trockenen bis feuchten, von Grünland und Gebüsch- und Baumanteilen geprägten Randbereiches des Speyerbach-Schwemmfächers als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotope wie Sand-, Halbtrocken- und Trockenrasen, Silbergrasfluren, Magerwiesen, Magerweiden, Nass- und Feuchtwiesen, Gebüsche und randständige Baumgruppen zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Schutzbestimmungen

Im Naturschutzgebiet sind, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Abenteuerspiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufsplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz einschließlich zur Bewässerung zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;

9. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
10. Flächen neu aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
11. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
12. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
13. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu beseitigen oder zu schädigen;
14. wild wachsende Pflanzen aller Art, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
15. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
16. Tiere, Nistgeräte, Futter, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
17. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen;
18. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
19. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitwecken zu nutzen;
20. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
21. das Gebiet zu betreten, außer im Rahmen der in § 5 zugelassenen Ausnahmen;
22. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschl. Fahrrädern zu befahren, Hunde unangeleint laufen zu lassen, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu Freizeitwecken oder anderweitig zu nutzen;
23. Lärm zu verursachen oder Modellfahrzeuge zu betreiben;
24. Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. für die auf den Schutzzweck und mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Offenhaltung des Gebietes durch Beweidung, Mahd oder ähnliche extensive Bewirtschaftung;
 2. zur Renaturierung ehemaliger militärischer Anlagen sowie von Altlasten und Altablagerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;

3. für die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck entsprechende Ausübung der Jagd zur Regulierung der Wildbestände;
 4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Randgräben, Gewässer und Dränagen wie bisher sowie zur Wassergewinnung und Grundwasserbeobachtung im zugelassenen Umfang und Ausweisung eines Trinkwassergewinnungsgebietes;
 5. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen, vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Leitungen und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen (Solaranlage, Beregnungs- und Brauchwasserbrunnen etc.);
 6. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung, bestimmungsgemäßen Nutzung und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Lachen-Speyerdorf und zugehöriger Anlagen einschl. des Aufstiegs von Modellflugzeugen im zugelassenen Umfang;
ferner zur erlaubnispflichtigen Benutzung der Flugbetriebsflächen im Rahmen des § 25 LuftVG; außerdem für Flugveranstaltungen im bisherigen Umfang und in seitheriger Nutzungsweise;
 7. zum Bau und Betrieb des „Sportpark(s) Lilienthal“ in der Art und Weise, die im Bebauungsplanverfahren zugelassen ist.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Wiederherstellung des Gebietes, der Renaturierung und dem Rückbau von Anlagen, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung oder der Erforschung des Gebietes oder vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Schutzbestimmungen verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Mai 2013
- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident